

GVV VORALB – GEMEINDEN HEININGEN UND ESCHENBACH

2. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2035

BEGRÜNDUNG

Vorentwurf | 18.05.2026

VERFAHRENSVERMERKE

Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 (1) BauGB i.V. mit § 1 (8) BauGB (Verbandsversammlung):	25.11.2025
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB: bis
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom:
Entwurfsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans: (Verbandsversammlung)
Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB: bis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom:
Feststellung der Änderung des Flächennutzungsplans: (Verbandsversammlung)
Antrag auf Genehmigung beim Landratsamt Göppingen:
Genehmigung des Landratsamts Göppingen nach § 6 (1) BauGB:
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplans:

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans und der Planauschnitt mit dem Feststellungsbeschluss übereinstimmen und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Heiningen, den
.....
Matthias Kreuzinger
Verbandsvorsitzender

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13).

2. PLANERFORDERNIS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Das Unternehmen Vario Green Energy Concept möchte im Auftrag der Energieversorgung Filstal (EVF) auf der ehemaligen Deponiefläche „Sachsentobel“ (Flst. Nr. 3709) im Norden der Gemarkung Heiningen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 7.790 kWp (Planungsstand Frühjahr 2026) errichten.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Fläche um einen Standort gemäß den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Da es sich bei der vorliegenden Fläche aufgrund der früheren Nutzung als Deponie um eine Konversionsfläche handelt, kommt der Standort gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) Punkt cc) EEG als Standort für eine großflächige PV-Anlage in Betracht.

Das vorliegende Plangebiet ist im bestehenden Flächennutzungsplan 2035 des GGV Voralb als Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich mit einer Signatur für eine Altlastenverdachtsfläche festgesetzt.

Der nun geplante Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Sachsentobel“ ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und es bedarf aus diesen Gründen der punktuellen Änderung dieses. Hierzu dient das vorliegende Verfahren. Die Änderung des Flächennutzungsplans soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNG

Die Gemeinde Heiningen zählt zur Region Stuttgart und ist im Landesentwicklungsplan (LEP) der Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart zugeordnet.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan von Baden-Württemberg sollen zur Stromerzeugung nach PS 4.2.5 „verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme“ genutzt werden.

Des Weiteren soll nach dem Landesentwicklungsplan der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden.

Nach den Vorgaben des Regionalplans 2020 des Verband Region Stuttgart ist zu einer langfristigen Energieversorgung auf „eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad (Effizienz) hinzuwirken“ (siehe 4.2.0.1 (G)). Insbesondere ist hierbei der Grundsatz 4.2.1.2.3 (G) des Regionalplans für Photovoltaik-Anlagen hervorzuheben. So kommt im unbebauten Freiraum „eine Nutzung verfallener Deponiekörper für Fotovoltaikanlagen vor deren endgültiger Rekultivierung im Einzelfall und in Abstimmung mit den Freiraumschutzziele“ in Betracht.

Der Regionalplan weist einen regionalen Grünzug aus. In diesen Gebieten sind bauliche Anlagen grundsätzlich unzulässig. Aufgrund der derzeitigen energiepolitischen Lage wurde das Landesplanungsgesetz (§ 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG) dahingehend geändert, dass regionale Grünzüge für PV-Anlagen geöffnet werden sollen. Dies ist mit der Teilfortschreibung zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, welche am 01.04.2026 in Kraft getreten ist, durch den Verband Region Stuttgart erfolgt.

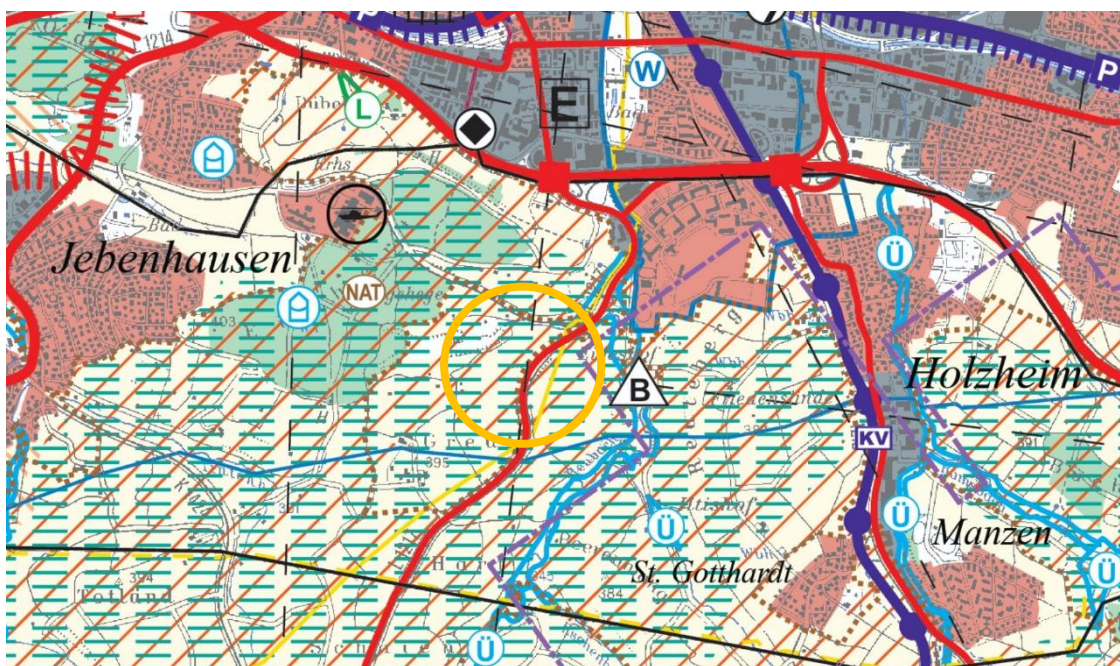


Abbildung 1: Auszug aus der Raumnutzungskarte, Quelle: Regionalplan 2020 Verband Region Stuttgart

Gemäß PS 3.1.1 Nr. 5 (Z) sind Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen in Regionalen Grünzügen zulässig, sofern die dafür vorgesehenen Standorte nicht in Kernflächen und Kernräumen des Fachplans landesweiter Biotopverbund, im Wald oder in exponierten Lagen mit einer „sehr hoch“ oder „hoch“ bewerteten Landschaftsbildqualität gemäß Landschaftsbildbewertung der Region Stuttgart liegen.

Die Fläche des Vorhabens befindet sich überwiegend innerhalb des 500 m Suchraumes im Biotopverbund mittlerer Standorte. Eine kleine Teilfläche im Westen des Gebietes ist jedoch als Kernfläche bzw. als Kernraum festgelegt. Diese Fläche soll im Rahmen der konkreten Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt und entsprechend von der Bebauung ausgenommen werden. Maßnahmen zur Stärkung und Entwicklung des Biotopverbundes werden ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

4. UMWELTBELANGE, UMWELTBERICHT

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens und des parallelen Bebauungsplanverfahrens ist auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. In diesem werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht wird gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung den Unterlagen beigelegt.

5. PLANUNG

Im Bereich der ehemaligen Deponie „Sachsentobel“ in Heiningen soll ein Sondergebiet ausgewiesen werden, auf welchem Photovoltaik-Freiflächenanlagen realisiert werden können. In diesem Bereich ist im bestehenden Flächennutzungsplan eine Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich mit einer Signatur für eine Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen.

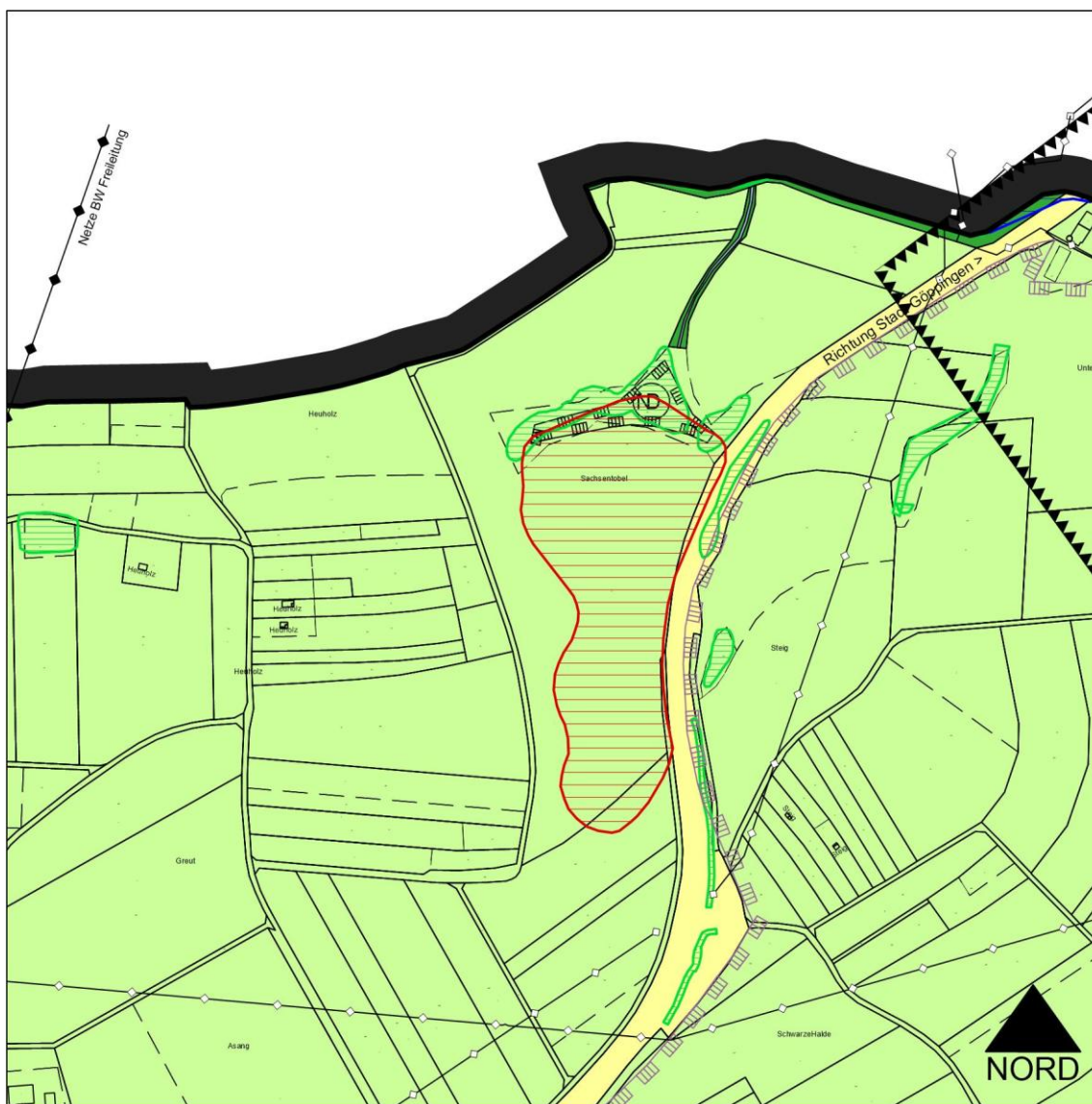


Abbildung 2: Flächennutzungsplan 2035 GVV Voralb (Bestand)

Um die Grundlage für das notwendige Sondergebiet schaffen zu können, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Sachsentobel“ der Gemeinde Heiningen geändert werden.

So wird im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche mit einer Größe von ca. 6,95 ha ausgewiesen, welche sich auf der ehemaligen Deponie „Sachsentobel“ befindet. Zusätzlich bleibt die Signatur einer Altlastenverdachtsfläche bestehen.

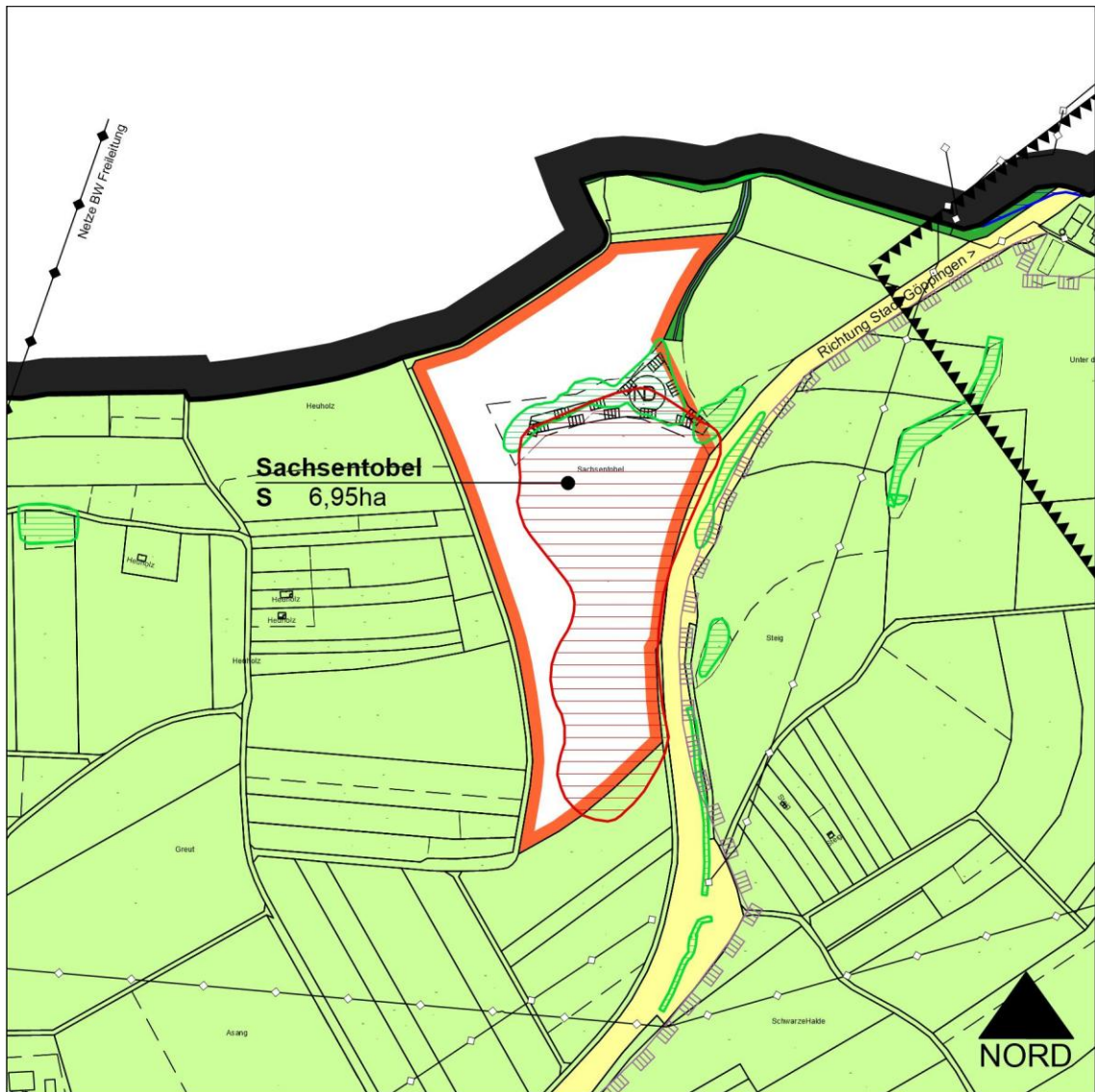


Abbildung 3: Flächennutzungsplan 2035 GVV Voralb (Planung)

Zusammengefasst sieht die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans folgende Veränderungen vor:

Flächendarstellung	Bestand	Änderung	Differenz
Sonderbaufläche	0,0 ha	6,95 ha	+ 6,95 ha
Fläche für die Landwirtschaft	6,95 ha	0,0 ha	- 6,95 ha
Bilanz	6,95 ha	6,95 ha	0,0 ha

6. ANLAGEN

Anlage 1: Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2026